

**Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
in der Stadt Hemer
- Abfallgebührensatzung -
vom 18.12.2024**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155),

hat der Rat der Stadt Hemer am 17.12.2024 die folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines, Gebührenggegenstand**

(1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben erhebt die Stadt Hemer zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Eine Inanspruchnahme liegt jedenfalls vor, wenn der Gebührenpflichtige einen/mehrere Abfallbehälter nutzt und das Grundstück regelmäßig mit dem Ziel der Entsorgung von der Stadt Hemer oder von einem von ihr Beauftragten angefahren wird.

(2) Die Stadt Hemer erfüllt ihre abfallwirtschaftlichen Pflichten in Form der Auftragsvergabe der Abfallentsorgung an ein Entsorgungsunternehmen. Das Entsorgungsunternehmen ist berechtigt, Anträge, Erklärungen und Auskünfte, die nach dieser Satzung gegenüber der Stadt Hemer abzugeben sind, mit Wirkung für und gegen die Stadt Hemer entgegenzunehmen.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Dieser Personenkreis ist verpflichtet, der Stadt Hemer gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen.

**§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Jahresgebühren nach § 5 Abs. 1 entstehen

a) für die Abfallentsorgung in Umleerbehältern (Umleersystem) zu Beginn des Kalendervierteljahres, das auf den Tag der erstmaligen Inanspruchnahme der Einrichtung folgt.

b) für die Abfallentsorgung in Wechselbehältern (Wechselsystem) mit der Inanspruchnahme der Einrichtung

und werden von der Stadt Hemer durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren sind grundstücksbezogen und ruhen gemäß § 6 Abs. 5 KAG auf dem Grundstück.

(2) Die Gebühr wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. fällig. Gibt der Gebührenbescheid spätere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

(3) Die Stadt Hemer kann Dritte mit dem Einzug der Gebühren beauftragen. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid über andere städtische Abgaben verbunden werden.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a) für die Abfallentsorgung in Umleerbehältern (Umleersystem) zu Beginn des Kalendervierteljahres, das auf den Tag der erstmaligen Inanspruchnahme der Einrichtung folgt.

b) für die Abfallentsorgung in Wechselbehältern (Wechselsystem) mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.

(2) Die Gebührenpflicht für die Abfallentsorgung nach dem Umleersystem erlischt mit dem letzten Tag des Kalendervierteljahres, in dem die Inanspruchnahme endet.

(3) Die Gebührenpflicht für die Abfallentsorgung nach dem Wechselsystem endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme.

(4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

(5) Beim Eigentümerwechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers

a) beim Umleersystem mit dem letzten Tage des Vierteljahres, in dem der Wechsel stattgefunden hat,

b) beim Wechselsystem mit der Beendigung der Inanspruchnahme.

Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Der bisherige Eigentümer hat der Stadt Hemer binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

Unterbleiben diese Mitteilungen, so haften der bisherige und der neue Eigentümer gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung an die Stadt Hemer entfallen. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 5

Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Bemessung der Gebühr beim Umleersystem ist die Anzahl und Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück befindlichen Umleerbehälter.

(2) Maßgebend für die Veranlagung beim Umleersystem ist die am Stichtag ermittelte Anzahl und Größe der Umleerbehälter.

(3) Stichtag für die im Veranlagungsjahr zugrunde zu legende Gebühr ist der 01.01. des Veranlagungsjahres. Änderungen in der Größe und in der Anzahl der Umleerbehälter werden vierteljährlich mit Stichtag am 01. des nächsten Kalendervierteljahres berücksichtigt. Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der 01. des nächsten Kalendervierteljahres.

(4) Bemessungsgrundlage für die Bemessung der Gebühr bei Verwendung des Wechselsystems ist das Gewichts des Abfalls bei der Entleerung der Abfallbehälter.

§ 6 Gebührensätze

(1) Die jährliche Benutzungsgebühr beim Umleersystem beträgt je aufgestelltem Müllgroßbehälter:

- 14-täglicher Abfuhrhythmus -

mit 60 l Fassungsvermögen	159 €
mit 80 l Fassungsvermögen	197 €
mit 120 l Fassungsvermögen	271 €
mit 240 l Fassungsvermögen	494 €
mit 360 l Fassungsvermögen	719 €

- wöchentlicher Abfuhrhythmus -

mit 770 l Fassungsvermögen	2.936 €
mit 1.100 l Fassungsvermögen	4.157 €
mit 2.500 l Fassungsvermögen	9.407 €
mit 5.000 l Fassungsvermögen	18.707 €

(2) Die Benutzungsgebühr beim Wechselsystem beträgt je 100 kg Abfall 39,62 €.

(3) Für Abfälle im Sinne des § 17 Abs. 3 der Satzung (Altholz, Bauschutt bis 1 cbm incl. Flachglas, Baumischabfälle, Altreifen ohne Felge bis Pkw-Größe), die am städtischen Bringhof in haushaltsüblichen Mengen abgegeben werden können, wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird pro Fraktion berechnet und beträgt 10,00 Euro pro angefangenem Kubikmeter (m³) bzw. pro Gewichtsmenge in Höhe von max. 75 kg.

Bei der Anlieferung der Autoreifen ohne Felge wird eine Gebühr von 2,50 Euro pro Reifen erhoben; maximale Anzahl der Reifen pro Anlieferung und Kunden beschränkt sich auf 4 Stück.

In Ausnahmefällen bei fehlenden Kapazitäten der Restmülltonne kann ein gefüllter 120-Liter-Sack zum Preis von 12 € am Bringhof abgegeben werden.

§ 7 Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls

Die Abfuhr des Sperrmülls im Sinne des § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hemer, von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach § 16 und die Frühjahrs- und Herbstabfuhr des privaten Baum- und Strauchschnitts erfolgen ohne zusätzliche Kosten, wenn das Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen ist. Die Abfuhr von Sperrmüll, welcher die vorgegebenen Größen- und Mengenbeschränkungen des § 15 Abs. 1 der Abfallsatzung überschreitet, erfolgt nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Hemer.

§ 8 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

(1) Die Anschluß- und Benutzungspflichtigen haben der Stadt alle zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

(3) Sofern die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 9 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden jährlich durch einen Heranziehungsbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Stadt ist berechtigt, von Gebührenpflichtigen, die das Wechselsystem in Anspruch nehmen, im Laufe des Jahres Vorauszahlungen auf die endgültige Gebührenschuld zu verlangen.

Werden die Gebühren und Vorauszahlungen zusammen mit der Grundsteuer erhoben, sind sie zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer fällig. Im Übrigen sind sie innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer vom 15.12.1993, zuletzt geändert am 20.12.2023, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 18. Dezember 2024

Der Bürgermeister